

# Vergütungsvereinbarung

zwischen

der Anwaltskanzlei Dr. Stephan Kastner, Alter Steinweg 46, 48143 Münster,

- Rechtsanwalt -

und

---

---

---

- Auftraggeber -

1. Rechtsanwalt Dr. Kastner ist seit dem ..... für den Auftraggeber außergerichtlich / gerichtlich beratend tätig.
2. Die Vergütung der anwaltlichen Leistung in dieser Angelegenheit wird nach Aufwand für jeden in dieser Sache tätigen Rechtsanwalt berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen ¼-Stunden. Als Stundensatz werden                    EUR (in Worten:                    Euro) zuzüglich in der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart.
3. Bei Abschluss dieser Vereinbarung sind folgende Vorschüsse zu zahlen:  
*Über die Anforderung bzw. Zahlung von Vorschüssen erfolgt eine Abstimmung im persönlichen Gespräch.*
4. Ergibt sich im Laufe der Mandatsbearbeitung, dass der Vorschuss verbraucht ist, so verpflichtet sich der Auftraggeber, auf Anforderung des Rechtsanwalts weiteren Vorschuss in der geforderten Höhe zu leisten.
5. Neben der vereinbarten Stundenvergütung hat der Rechtsanwaltsanspruch auf Auslagen gemäß Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Notwendige Fahrtkosten sind dabei mit 0,50 € pro gefahrenem Kilometer, Kopierkosten mit 0,50 € pro Kopie zu erstatten. Online-Recherchekosten in der juris-Datenbank werden zu Selbstkosten des Rechtsanwalts erstattet. Fahrtzeiten sind wie Arbeitszeiten zu behandeln.
6. Sämtliche genannten Beträge sind Nettobeträge. Zusätzlich ist jeweils die geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) geschuldet.
7. Hinweise / Sonstige Vereinbarungen:
  - a) Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Dritten, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers den Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
  - b) Die Anrechnung von außergerichtlich gezahltem Honorar auf die später zu zahlende Vergütung für eine sich anschließende gerichtliche Anwaltstätigkeit ist ausgeschlossen.

- c) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht bzw. abweichen kann und dass auch im Falle des vollumfänglichen Obsiegens des Auftraggebers eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.
- d) Gem. § 29 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als der vertragliche Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.
- e) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- f) Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch die gesetzliche Regelung des RVG ersetzt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vereinbarung einer Lücke enthält.
- g) Von dieser Vereinbarung haben die Vertragschließenden jeweils ein Exemplar erhalten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Rechtsanwalt)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)